

Müllablage an der Wertstoffinsel Emil-Nolde-Straße / Ecke Corinthstraße

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 13.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18936

Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes – Trudering-Riem vom 26.02.2026
Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 13.11.2025
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 13.11.2025 fordert Unterstützungsmaßnahmen, die das Ablegen von Haus- und Sperrmüll an der Wertstoffinsel in der Emil-Nolde-Straße / Corinthstraße verhindern.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 13.11.2025 wird nicht gefolgt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Wertstoffsammelstelle
Ortsangabe	Stadtbezirk 15 – Trudering-Riem, Emil-Nolde-Straße / Corinthstraße

I. Vortrag des Referenten	1
1. Anlass	1
2. Sauberkeit der Wertstoffsammelstellen	2
3. Videoüberwachung	3
4. Kontrollen	3
5. Entscheidungsvorschlag	4
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats	4
II. Antrag des Referenten	5
III. Beschluss	5

Müllablage an der Wertstoffinsel Emil-Nolde-Straße / Ecke Corinthstraße

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 13.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18936

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 13.11.2025.

**Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem
vom 26.02.2026
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 13.11.2025 fordert Unterstützungsmaßnahmen, die das Ablegen von Haus- und Sperrmüll an der Wertstoffinsel in der Emil-Nolde-Straße / Corinthstraße verhindern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 GO in Verbindung mit der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM) zu den laufenden Angelegenheiten zählt. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung empfehlenden Charakter.

2. Sauberkeit der Wertstoffsammelstellen

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1991, die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde, liegt die Verantwortung für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen nicht in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, sondern die Verantwortung wurde insoweit den sog. Dualen Systemen Deutschland (DSD) übertragen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sich Hersteller*innen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Zwischenzeitlich sind zehn DSD etabliert, die ihrerseits für die operative Durchführung der Einsammlung der Verpackungen Betreiberfirmen beauftragen. In München sind dies derzeit die Firmen Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH (Wittmann) und Remondis GmbH & Co. KG (Remondis).

Die Firma Remondis führt derzeit die Sammlung von Altglas im 15. Stadtbezirk im Auftrag der DSD durch, die Firma Wittmann sammelt Kunststoffe und Dosen/Alu.

Die Betreiberfirmen sind grundsätzlich für die Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen im gesamten Münchner Stadtgebiet im Radius bis zu zehn Meter um diese herum zuständig (ausgenommen angrenzende Fahrbahn). Sofern Verschmutzungen festgestellt werden, kann über die standardmäßig wöchentlichen Reinigungsgänge der Betreiberfirmen hinaus bei Bedarf telefonisch eine zusätzliche Reinigung angefordert werden. Dies funktioniert an anderen Wertstoffsammelstellen im gesamten Stadtgebiet in der Regel gut.

Ursächlich für die Verschmutzungen sind nicht der AWM oder die Betreiberfirmen, sondern Mitmenschen, die sich nicht an die gesellschaftlichen Gepflogenheiten halten und ihre Abfälle und Wertstoffe nicht in die dafür zur Verfügung stehenden Entsorgungsstellen verbringen, sondern diese im öffentlichen Raum ablagern. Der AWM hat die Möglichkeit, ein Bußgeldverfahren einzuleiten, sofern die Täter*innen mithilfe von z.B. Adressaufklebern oder Briefen mit Adressen als Beweisstücke ermittelt werden können.

In Bezug auf die Verantwortung der Betreiberfirmen setzt der AWM alles daran, dass die Firmen ihren Aufgaben zur Reinhaltung der Wertstoffsammelstellen nachkommen. Es ist dem AWM in der letzten Abstimmung mit den DSD auch gelungen, den Reinigungsrythmus der Wertstoffsammelstellen massiv zu erhöhen. Zudem ist es gelungen, den Entsorgungsturnus für die Wertstofffraktionen zu erhöhen. Zwischenzeitlich werden 2/3 aller Wertstoffsammelstellen bis zu dreimal wöchentlich entsorgt. In der Emil-Nolde-Straße / Corinthstraße werden die Glascontainer zweimal wöchentlich und die Leichtverpackungscontainer dreimal wöchentlich geleert. Der Leerungsrythmus ist ausreichend. Der AWM erhält kaum Beschwerden zu vollen Containern an diesem Standplatz. Die Reinigung erfolgt grundsätzlich mindestens einmal wöchentlich, an der Wertstoffsammelstelle in der Emil-Nolde-Straße / Corinthstraße sogar zweimal.

Der AWM leitet stets Anliegen und Beschwerden zu verschmutzten Wertstoffsammelstellen an die zuständigen Betreiberfirmen weiter und bittet darum, den konkreten Standplatz umgehend zu säubern, um schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen.

Auch über das Portal „Mach München besser“ können Überfüllungen/Verschmutzungen an den Wertstoffsammelstellen gemeldet werden. Die Betreiberfirmen erhalten daraufhin

umgehend den Auftrag, eine außerordentliche Leerung der Container durchzuführen und den Standplatz zu reinigen.

3. Videoüberwachung

Eine Videoüberwachung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Jede Form der Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der davon betroffenen Person dar. Durch die Videokameras werden unvermeidbar alle Personen erfasst, die sich in ihrem Aufnahmeradius aufhalten, weshalb auch völlig unverdächtige Menschen mit ihren individuellen Verhaltensweisen betroffen sind.

Da bei einer Videoüberwachung personenbezogene Daten der erfassten Personen verarbeitet werden, bedarf es einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage. Diese Rechtsgrundlage ergibt sich für bayerische Behörden aus Art. 24 BayDSG. Danach muss eine Videoüberwachung unter anderem zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum Dritter erforderlich sein. Öffentliche Reinlichkeit und die Unversehrtheit des Stadtbilds stellen keine durch Videoüberwachung zu schützenden Rechtsgüter dar.

Weiterhin ist eine Videoüberwachung nur im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts zulässig. Eine Videoüberwachung der Wertstoffsammelstellen zur Prävention bzw. Abschreckung oder Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, wie wilden Müllablagerungen, liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt. Hierfür sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Ebenso hat die Stadt kein Hausrecht bzw. kein Eigentum an den Wertstoffsammelstellen, da es sich um Einrichtungen der DSD zur Verpackungsentsorgung handelt. Eine Videoüberwachung der Wertstoffsammelstellen durch die Stadt scheitert damit bereits an einer Rechtsgrundlage.

Die Hürden sowohl für das Erfüllen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 BayDSG, als auch in einem zweiten Schritt für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Videoüberwachung werden seitens der bayerischen Rechtsprechung und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz sehr hoch gesetzt. Daher regte im November 2024 der Bayerische Städtetag gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Überprüfung des Rechtsrahmens für kommunale Videoüberwachungen an, mit dem Ziel einer Erweiterung der Handlungsspielräume. Unter Umständen ergeben sich hieraus zukünftig neue Möglichkeiten der Überwachung vor Ort.

4. Kontrollen

Mit Kampagnen kann der AWM nicht alle Bürger*innen zielführend erreichen. Selbstverständlich wurden in der Vergangenheit weitere Maßnahmen geprüft, so z. B. auch der Einsatz von „Mülldetektiven“. Es fand ein enger Austausch mit anderen Kommunen, in welchen Mülldetektive eingesetzt werden, statt. Die Mehrheit im Stadtrat hat sich allerdings gegen diesen Vorschlag ausgesprochen.

Um dennoch eine Verbesserung der bestehenden Situation zu erreichen, werden stetig Möglichkeiten zur Kontrolle der Wertstoffsammelstellen geprüft. Insbesondere die Reduzierung von wilden Müllablagerungen und die Unterbindung des Entsorgens von Abfällen im öffentlichen Raum sind ein wichtiges Ziel. Gemeinsam mit den anderen Referaten werden alle Möglichkeiten geprüft, um der zunehmenden Vermüllung der Stadt insgesamt und nicht nur an den Wertstoffsammelstellen, entgegenzutreten.

5. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 13.11.2025 kann aus den o.g. Gründen nicht gefolgt werden.

6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem vom 13.11.2025 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem vom 13.11.2025 wird hiermit nicht entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03165 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem vom 13.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem

Der Vorsitzende

Der Referent

Stefan Ziegler
Bezirksausschussvorsitzender

i.V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. Kommunalreferat – AWM – BdWL

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem

das Direktorium – BA-Geschäftsstelle - Ost

D-II-V / Stadtratsprotokolle

AWM – WL

AWM - PR

z.K.

III. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem kann vollzogen werden.

(Bitte Kopie des Originals beifügen)

☐ Der Beschluss des BA des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht

(Begründung siehe Stellungnahme)

Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen

(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

☐ Der Beschluss des BA des 15. Stadtbezirkes - Trudering-Riem ist rechtswidrig (Begründung siehe Stellungnahme)

Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen

(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Am _____